

BGH-Rechtsprechung Strafrecht

Jahrbuch 2020

Jürgen P. Graf

Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf

Rechtsanwalt (VBB Rechtsanwälte)
Richter am Bundesgerichtshof a.D.,

Honorarprofessor Hochschule für Technik, Wirtschaft und
Medien Offenburg

Lehrbeauftragter FOM-Hochschule Karlsruhe / Mannheim /
Essen

Vorwort zur Ausgabe 2020

Neue Kleider ändern nichts am Inhalt, schon gar nichts am Charakter, der inneren Einstellung und der Verlässlichkeit.

Eigentlich hatte ich geplant, mit dem Ende meiner Richtertätigkeit diese jährliche Rechtsprechungsübersicht zu beenden. Jedoch haben mich so viele Anfragen erreicht, dass ich die Zusammenstellung zunächst gerne weiterführen werde.

Ich habe dafür meinen Kollegen bei VBB Rechtsanwälte, Rene Scheier, „mit ins Boot genommen,“ der mich ab dieser Ausgabe bei der Zusammenstellung unterstützt und ab dem kommenden Jahr auch als Mitautor verantwortlich sein wird.

Für das neue Jahrbuch 2020 haben wir unser Konzept überarbeitet und wollen künftig besonders wichtige Entscheidungen noch stärker in den Fokus rücken, um Entwicklungen und Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung deutlich machen, aber auch - soweit erforderlich - zu kritisierende Ausführungen in einzelnen Entscheidungen ansprechen. Der Praktiker soll mit einem Blick ins Inhalts- oder Stichwortverzeichnis sofort die zu seiner Suche passenden Entscheidungen erkennen und davon sein Prozessverhalten abhängig machen können. Dementsprechend haben wir nunmehr nicht mehr alle Entscheidungen, welche die Voraufgaben immer dicker machten, abgedruckt, sondern ähnliche und gleichlautende Urteile und Beschlüsse in den Fussnoten aufgenommen und dadurch erheblichen Druckraum gespart. Dies führt zu mehr Übersichtlichkeit und gestaltet auch den Verkaufspreis wieder erheblich günstiger.

Dessen ungeachtet gelten die nachstehenden Ausführungen des Vorworts zur Erstausgabe der Rechtsprechungsübersicht des Bundesgerichtshofes für Straf- und Strafprozessrecht des Jahres 2010 unverändert fort:

Gerade aber die Fülle der auf diesem Weg nunmehr ständig und jederzeit abrufbaren Entscheidungen macht es für den Anwender schwierig, die für seine praktische Arbeit und die jeweiligen Interessen wichtigen Erkenntnisse herauszufinden und dann nachzuvollziehen. Selbst wenn man die erforderliche Zeit hierfür aufwenden kann, gestaltet es sich mehr als freudlos, zahlreiche nur durch das Aktenzeichen und das Datum gekennzeichnete Dateien aufzurufen, um dann möglicherweise erst nach mehreren Minuten des Lesens feststellen zu können, ob die Entscheidung für die eigene Arbeit tatsächlich wichtig ist oder eher nicht.

Auch die Aufarbeitung der Rechtsprechung mittels Fachzeitschriften stellt für sich allein keine geeignete Lösung dar. Zum einen werden viele Urteile und Beschlüsse erst mit einem zeitlichen Abstand von bis zu 18 Monaten publiziert, zum anderen sind zahlreiche Entscheidungen gerade nicht in allen Zeitschriften einer Fachrichtung veröffentlicht, so dass der interessierte Praktiker mindestens drei oder mehr Zeitschriften gleichzeitig lesen müsste. Nicht eingerechnet sind dabei Urteile und Beschlüsse, welche überhaupt nicht abgedruckt werden, sondern nur online verfügbar sind.

Aber auch Studenten und Referendare, welche sich zur Vorbereitung für das jeweilige Examen über die aktuellsten Entscheidungen der letzten Monate informieren wollen, stehen vor einem ähnlichen Problem, zumal in dieser Phase meist ohnehin viel zu wenig Zeit zur Verfügung steht, um auch nur annähernd gründlich wenigstens einige Fachzeitschriften durchzusehen. Mit der üblichen Ausbildungsliteratur kommt man nicht weiter; denn für Strafrecht und Strafprozessrecht wird regelmäßig nur eine

kleine Besprechungsauswahl aktueller Entscheidungen angeboten, und das meistens mit einer durch die Bearbeitung bedingten erheblichen zeitlichen Verzögerung.

Somit lag es nahe, die wesentlichen Entscheidungen im Strafrecht, Nebenstrafrecht und im Strafprozessrecht von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht für den aktuell zurückliegenden Zeitraum zusammenzustellen und mit erklärenden Anmerkungen hinsichtlich einzelner Entscheidung zu versehen.

Ausgangspunkt für die hiermit vorgelegte neue Zusammenstellung 2019 sind die zurückliegenden Jahre 2018 und 2019, wobei einige Entscheidungen zwar noch ein Datum des Jahres 2017 tragen, vielfach dennoch aber erst zum Jahreswechsel 2017/18 oder später veröffentlicht wurden.

Insgesamt haben Herr Scheier und ich mehr als 1.200 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und über 100 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gesichtet und darunter etwa 700 Urteile und Beschlüsse ausgewählt, welche uns für die tägliche Praxis und die Fortentwicklung der Rechtsprechung insgesamt als bedeutsam erschienen. Besonders wichtige Entscheidungen, welcher jeder am Straf- und Strafprozessrecht Interessierte unbedingt kennen sollte, wurden besonders hervorgehoben; ein „Muss“ auch für Rechtsreferendare und Examenskandidaten! Viele grundlegende und zugleich wegweisende Entscheidungen wurden zudem aufgenommen, um dem Nutzer konkrete Rechtsprechungstendenzen aufzuzeigen. Um dem Leser dabei ein mühsames Heraussuchen und Nachlesen der zitierten Erkenntnisse zu ersparen, sind wie bereits schon in den vorangegangenen Ausgaben die wesentlichen Ausführungen der Entscheidungen und überwiegend mit den autorisierten Randnummern des Gerichts auszugsweise mitabgedruckt, so dass der Benutzer alle wichtigen

Informationen auf einen Blick erhält und die Entscheidungsauszüge zugleich auch zitierfähig sind. Besteht danach zusätzlicher Bedarf, eine Entscheidung in ihrer Gesamtheit zu lesen, sind Datum und Aktenzeichen verzeichnet, so dass eine Recherche über die Webseiten der einzelnen Gerichte (s.o.) ebenso möglich ist wie der Abruf über die verschiedenen Online-Datenbanken der Juristischen Fachverlage oder das Datenbanksystem Juris.

Die systematische Einordnung der Entscheidungen in Tatbestände und Tatbestandsgruppen soll zusätzlich die Möglichkeit geben, sich im Wege einer eigenen Fortbildung in aktuelle Problemfragen bestimmter Tatbestände einzuarbeiten und die daraus resultierenden Lösungen der Rechtsprechung in die tägliche Arbeit als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt einfließen zu lassen. Die überragende Bedeutung solchen Wissens gerade für Strafverteidiger braucht nicht näher dargelegt zu werden, zumal die Unkenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Verhinderung im Sinne des § 44 Satz 1 StPO darstellt!

Um schließlich auch konkrete Einzelfragen nach aktuellen Rechtsprechungslösungen überprüfen zu können, sind die abgedruckten Entscheidungen auch über ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auffindbar.

Ganz herzlich danke ich Herrn Rechtsanwalt Rene Scheier, ebenfalls bei VBB-Rechtsanwälte tätig, der mich bei der aktuellen Ausgabe mit großem Einsatz unterstützt und zudem die Erstellung des Stichwortverzeichnisses übernommen hat. Meiner Mitarbeiterin Frau Dogan danke ganz herzlich ich für die Endbearbeitung des Manuskripts in technischer Hinsicht.

Im Übrigen bitte ich die Nutzer und Leser um Anregungen und Hinweise für künftige Zusammenstellungen.

Karlsruhe, April 2020
Jürgen Graf

Inhaltsverzeichnis

A. **StGB - Allgemeiner Teil**

- I. Grundsätzliches - Überblick
- II. Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zu Einzelfragen des StGB Allgemeiner Teil
 1. Amtsträgereigenschaft- § 11 StGB
 2. Begehen durch Unterlassen - § 13 StGB
 3. Vorsatz - § 15 StGB
 4. Verbotsirrtum - § 17 StGB
 5. Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit - §§ 20, 21 StGB
 6. Versuch und Vollendung - §§ 22 ff. StGB
 - a. Vorbereitungshandlung und Versuch
 - b. Beendeter oder unbeendeter Versuch
 7. Rücktritt - § 24 StGB
 8. Täterschaft, Mittäterschaft - § 25 StGB
 - a. mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB
 - b. Mittäterschaft
 9. Beihilfe - § 27 StGB
 10. Verabredung, § 30 StGB
 11. Rechtfertigungsgründe

12. Verhängung der Geldstrafe in Tagessätzen – § 40 StGB
13. Strafzumessung – §§ 46 ff. StGB
14. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung – § 46a StGB
15. Aufklärungshilfe – § 46b StGB
16. Besondere gesetzlicher Milderungsgründe – § 49 StGB
17. Tateinheit, Tatmehrheit, Gesamtstrafenbildung – §§ 52 ff. StGB
 - a. Tateinheit, Tatmehrheit – §§ 52, 53 StGB
 - b. Gesamtstrafenbildung – §§ 54, 55 StGB
18. Strafaussetzung zur Bewährung – §§ 56 ff. StGB
19. Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - a. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – § 63 StGB
 - b. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – § 64 StGB
 - c. Anordnung der Sicherungsverwahrung – § 66 StGB
 - d. Reihenfolge der Vollstreckung – § 67 StGB
20. Berufsverbot – § 70 StGB
21. Einziehung – §§ 73 ff. StGB
22. Verjährung, §§ 78 ff. StGB

B. **StGB – Besonderer Teil**

- I. Grundsätzliches – Überblick
- II. Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zu Einzelfragen des StGB Besonderer Teil

1. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – § 142 StGB
2. Bildung terroristischer Vereinigung – § 129a StGB
3. Falsche Verdächtigung – § 164 StGB
4. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – §§ 174 ff. StGB
 - a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen – § 174 StGB
 - b. Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses – § 174 c StGB
 - c. Sexueller Missbrauch von Kindern – §§ 176, 176a StGB
 - d. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung – § 177 StGB
 - e. Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen – § 179 StGB
 - f. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften – § 184b StGB
 - g. Sexuelle Belästigung – § 184i StGB
5. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen – § 201a StGB
6. Straftaten gegen das Leben – §§ 211 ff. StGB
 - a. Tötungsvorsatz und Tötungsmotiv bei §§ 211, 212 StGB
 - b. Mordmerkmale

- c. Minder schwerer Fall des Totschlags – § 213 StGB
 - d. Schwangerschaftsabbruch – § 218 StGB
- 7. Aussetzung – § 221 StGB
- 8. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – §§ 223 ff. StGB
 - a. Vorsätzliche Körperverletzung – § 223 StGB
 - b. Gefährliche Körperverletzung – § 224 Abs. 1 StGB
 - c. Misshandlung von Schutzbefohlenen – § 225 StGB
 - d. Schwere Körperverletzung – § 226 StGB
 - e. Körperverletzung mit Todesfolge – § 227 StGB
- 9. Straftaten gegen die persönliche Freiheit – §§ 232 ff. StGB
 - a. Freiheitsberaubung – § 239 StGB
 - b. Erpresserischer Menschenraub – § 239a StGB
 - c. Geiselnahme – § 239b StGB
- 10. Nötigung/Bedrohung – §§ 240, 241 StGB
- 11. Diebstahl und Unterschlagung – §§ 242 ff. StGB
- 12. Raub und Erpressung – §§ 249 ff. StGB
 - a. Waffe, Gefährliches Werkzeug etc. – § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB
 - b. Körperliche Mißhandlung einer Person – § 250 Abs. 2 Nr. 3a StGB
 - c. Raub mit Todesfolge – § 251 StGB

d. Erpressung / Räuberische Erpressung – §§
253, 255 StGB

13. Stafvereitelung – § 258 StGB
14. Hehlerei – § 259 StGB
15. Geldwäsche – § 261 StGB
16. Betrug – §263 StGB
 - a. Vermögensschaden
 - b. Gewerbsmäßiger Betrug und Mitglied einer Bande
17. Computerbetrug – § 263a StGB
18. Subventionsbetrug – § 264 StGB
19. Untreue – § 266 StGB
20. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt – § 266a StGB
21. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten –§
266b StGB
22. Urkundenfälschung – § 267 StGB
23. Mittelbare Falschbeurkundung – 271 StGB
24. Bankrott – § 283 StGB
25. Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels –§
284 StGB
26. Computersabotage – § 303 b StGB
27. Brandstiftung / Schwere Brandstiftung /
Besonders schwere Brandstiftung – §§ 306, 306
a, 306 b ff. StGB
28. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – §
315b StGB

29. Gefährdung des Straßenverkehrs / Trunkenheit im Verkehr – § 315c, § 316 StGB
30. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer – § 316a StGB
31. Vorteilsannahme, Bestechlichkeit – §§ 331 ff. StGB
32. Rechtsbeugung – § 339 StGB
33. Falschbeurkundung im Amt – § 348 StGB
34. Verletzung des Dienstgeheimnisses u. a. – § 353b StGB
35. Parteiverrat – § 356 StGB

C. **Strafrechtliche Nebengesetze**

- I. Grundsätzliches - Überblick
- II. Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zu Einzelfragen
 1. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
 - a. Handeltreiben
 - b. Einfuhr
 - c. Abgabe
 - d. Besitz
 - e. Bewertungseinheit oder selbstständige Taten
 - f. Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme
 - g. Handeltreiben als Bande und mit Waffen
 - h. Allgemeine Strafzumessungserwägungen, Therapie
 - i. Einziehung und Sonstiges

2. Jugendgerichtsgesetz (JGG)
3. Steuerstrafrecht und Abgabenordnung (AO)
4. Waffengesetz
5. StVG

D. **Strafprozessordnung**

I. Grundsätzliches

1. Überblick

II. Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zu Einzelfragen des Verfahrensrechts

1. Verbindung rechtshängiger Sachen, Zuständigkeit – §§ 4 ff. StPO
2. Ausschließung vom Richteramt, Befangenheit – §§ 22 ff. StPO
3. Zustellung – § 36 StPO
4. Wiedereinsetzung – § 44 StPO
5. Zeugnisverweigerungsrecht – § 52 StPO
6. Beschlagnahme, Durchsuchung, Einsatz technischer Mittel (Gefahr im Verzug/Tatverdacht) – §§ 94 ff. StPO
7. Verhaftung und vorläufige Festnahme – §§ 112 ff. StPO
8. Erste richterliche Vernehmung, Verbotene Vernehmungsmethoden – §§ 136 f. StPO
9. Vernehmung des Beschuldigten – §§ 136 ff. StPO
10. Hinzuziehung eines Verteidigers – § 137 StPO
11. Verteidigung – §§ 140 ff. StPO
12. Verfahrenseinstellung – §§ 153 ff. StPO

13. Ermittlungen, Anwesenheitsrechte - §§ 160 ff. StPO
14. Fassung der Anklage; Eröffnungsbeschluss - §§ 200 ff. StPO
15. Abgabe und Übernahme - § 227a StPO
16. Höchstdauer einer Unterbrechung - § 229 StPO
17. Verlesung der Anklage - § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO
18. Mitteilungsverpflichtung über das Stattfinden von Erörterungen bzgl. einer Verständigung - § 243 Abs. 4, 5 StPO
19. Stellung von Beweisanträgen, Aufklärungsrüge - § 244 StPO
20. Ablehnung von Beweisanträgen
 - a. Wegen Bedeutungslosigkeit gemäß § 244 Abs. 5. 2 Var. 2 StPO
 - b. Wegen Unzulässigkeit gemäß § 244 Abs. 3 Satz 1
21. Entfernung des Angeklagten / Audiovisuelle Vernehmung von Zeugen - §§ 247, 247a StPO
22. Hinzuziehung von Sachverständigen - §§ 244 Abs. 4, 246a StPO
23. Urkundenbeweis, Vernehmung der richterlichen Vernehmungsperson - §§ 251, 252 ff. StPO
24. Bild-Ton Aufzeichnung - §§ 250, 255a StPO
25. Beweisverwertungsverbot
26. Verständigung im Strafverfahren - § 243 Abs. 4 S. 1, §§ 257c, 273 Abs. 1a S. 3, § 302 Abs. 1 S. 2 StPO

27. Schlussvorträge, Letztes Wort - § 258 StPO
28. Verlesung früherer Aussagen / Vernehmung des Ermittlungsrichters nach Zeugnisverweigerung /sonstiger Urkundenbeweis - §§ 251 ff. StPO
29. Urteilsformel -260 StPO
30. Urteilsabfassung - §§ 261 ff. StPO
31. Kognitionspflicht - § 264 StPO
32. Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts - § 265 StPO
33. Nachtragsanklage - § 266 StPO
34. Urteilsgründe - § 267 StPO
35. Urteilsverkündung - § 268 StPO
36. Verweisung nach Beginn der Hauptverhandlung - § 270 StPO
37. Verhandlungsprotokoll, Beweiskraft des Protokolls - §§ 271 ff. StPO
38. Schriftliches Urteil, Urteilsabsetzungsfrist und Verhinderung eines Richters - § 275 StPO
39. Rechtsmittel: Einlegung, Beschränkung, Rücknahme und Rechtsmittelverzicht - §§ 296 ff. StPO
40. Revisionsantrag - §§ 344 StPO
 - a. Revisionseinlegung
 - b. Revisionsrücknahme
 - c. Revisionsbegründung
41. Zulässigkeit von Revisionsrügen, Fristen
 - a. Verfahrensrügen Allgemein (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO)

b. Aufklärungsrügen

42. Begründung der Revision - § 345 Abs. 2 StPO
43. Revisionsgründe - § 337 StPO
44. Revisionsrügen nach § 338 StPO
 - a. § 338 Nr. 1 StPO
 - b. § 338 Nr. 3 StPO
 - c. § 338 Nr. 6 StPO
 - d. § 338 Nr. 8 StPO
45. Umfang der Aufhebung von Feststellungen durch Revisionsentscheidung (§ 353 Abs. 2 StPO)
46. Eigene Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung; Einstellung -§ 354 StPO
47. Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung - 358 StPO
48. Verletzung des rechtlichen Gehörs / Anhörungsrüge - § 356a StPO
49. Bestellung eines Beistands -§ 397 StPO
50. Verstoß gegen Grundsatz des fairen Verfahrens
51. Unangemessene Verfahrensdauer - §§ 199, 198 GVG
52. Adhäsionsverfahren
53. Nebenklage
54. Selbstständige Anordnung von Sicherungsmaßnahmen - § 413 StPO
55. Rechtsmittelverfahren bei Einziehung - § 431 StPO
56. Strafvollstreckung - §§ 449 ff. StPO

57. Nachteilsausgleich bei unangemessener Dauer von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
58. Prozesskostenhilfe
59. Weitere Regelungen

E. **Sonstige Verfahrensgesetze**

1. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),
Einführungsgesetz zum GVG (EGGVG)
2. Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Berichtende Presseäußerungen der StA - EGGVG §
23
4. Besetzung des Gerichts / Gesetzlicher Richter
5. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG
6. Bundeszentralregistergesetz - BZRG
7. Internationale Rechtshilfe, Internationale
Gerichtsbarkeit, Auslieferung, Beweiserhebung

A. StGB - Allgemeiner Teil

I. Grundsätzliches - Überblick

In den hier maßgeblichen Betrachtungsjahren 2018/2019 sind erneut viele Fragen aus dem Allgemeinen Teil des StGB Gegenstand von Urteilen oder Beschlüssen des BGH gewesen.

Meist handelte es sich dabei um keine ausgesprochenen Grundlagenprobleme, sondern die entscheidungserheblichen Fragen ergaben sich im Rahmen der üblichen Fallbearbeitung. Teilweise waren sie auch durch Gesetzesänderungen veranlasst, wie im Fall der Einziehung gem. §§ 73 ff. StGB.

Unter anderem haben die nachfolgend genannten Entscheidungskontexte in der ausgewerteten Rechtsprechung Bedeutung erlangt:

- a. **Vorsatz**fragen, einschließlich der Problematik des **Verbotsirrtums**
- b. **Versuch** (beendet, unbeendet), **Rücktritt**
- c. Bereich der **Rechtfertigungsgründe**
- d. **Schuldfähigkeit, eingeschränkte Schuldfähigkeit, Alkoholabhängigkeit, Leistungsverhalten**
- e. Themen zur Strafzumessung, **§ 46 ff. StGB**
- f. **Konkurrenz**rechtliche Bewertungen

g. Strafaussetzung zur **Bewährung**

II. Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zu Einzelfragen des StGB Allgemeiner Teil

1. Amtsträgereigenschaft- § 11 StGB

Ein nach § 3 V 2 AWaffV zur waffenrechtlichen Sachkundeprüfung gebildeter Prüfungsausschuss eines Spießsportvereins ist eine sonstige Stelle im Sinne des § 11 I Nr. 2 c) StGB.

(BGH, Beschluss vom 10.01.2019 - 3 StR 635/17) (LG Hannover)

2. Begehen durch Unterlassen - § 13 StGB

Sterbebegleiter

Der Angeklagte hat sich auch nicht wegen eines versuchten Tötungsdelikts durch Unterlassen strafbar gemacht, da ihn keine Garantenstellung für das Leben der beiden Frauen traf und dies auch seiner Vorstellung entsprach.

a) Eine versuchte Tötung durch Unterlassen kann nach § 13 Abs. 1 StGB nur begehen, wer nach seiner Vorstellung rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt; zudem muss das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen. Die Gleichstellung des Unterlassens mit dem aktiven Tun setzt voraus, dass der Täter als „Garant“ zur Abwendung des tatbestandlichen Erfolges verpflichtet ist. Der eine Garantenstellung schaffende besondere Rechtsgrund kann seinen Ursprung etwa in Rechtsnormen, besonderen Vertrauensverhältnissen oder vorangegangenen gefährlichen Tun finden (vgl. nur BGH, Urteil vom 24. Juli

2003 - 3 StR 153/03, BGHSt 48, 301, 306). Verbindendes Element sämtlicher Entstehungsgründe ist dabei stets die Überantwortung einer besonderen Schutzfunktion für das betroffene Rechtsgut an den Obhuts- oder Überwachungspflichtigen (vgl. BGH, Urteile vom 25. September 2014 - 4 StR 586/13, BGHSt 59, 318, 323 und vom 29. Oktober 1992 - 4 StR 358/92, BGHSt 38, 388, 391; Beschluss vom 8. März 2017 - 1 StR 466/16, BGHSt 62, 72, 76).

b) Der Angeklagte war nicht kraft Übernahme der ärztlichen Behandlung für das Leben der beiden Frauen verantwortlich. Denn es bestand zwischen den Beteiligten kein Arzt-Patientinnen-Verhältnis (vgl. zu einer solchen Konstellation BGH, Urteil vom 4. Juli 1984 - 3 StR 96/84, BGHSt 32, 367, 377 f.). Mit den Suizidentinnen vereinbart war lediglich, sie bei ihrem Sterben zu begleiten; eine Beschützergarantenstellung für ihr Leben oblag ihm daher nicht (vgl. auch BGH, Urteil vom 26. Oktober 1982 - 1 StR 413/82, NJW 1983, 350, 351).

c) Der Angeklagte hat auch keine Garantenstellung aus vorangegangenem gefährlichen Tun (Ingerenz). Eine solche setzt ein pflichtwidriges - auch mittelbares - Schaffen einer Gefahr voraus (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44, 47; Beschlüsse vom 8. März 2017 - 1 StR 466/16, BGHSt 62, 72, 80 und vom 15. Mai 2018 - 3 StR 130/18; zur mittelbaren Gefahrverursachung vgl. Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl., § 13 Rn. 39; Roxin, NStZ 1985, 320, 321).

aa) Das Überlassen der Medikamente kommt als Anknüpfungspunkt insofern nicht in Betracht. Denn das Landgericht hat nicht festzustellen vermocht, dass der Angeklagte sie den Frauen zur Verfügung gestellt hat, er auf diese Weise mithin eine Gefahrenquelle für beider Leben geschaffen hat (vgl. BGH, Urteile vom 13. November 2008 - 4 StR 252/08, BGHSt 53, 38, 41 f.; vom 21. Dezember 2011

- 2 StR 295/11, NStZ 2012, 319, 320 und vom 22. November 2016 - 1 StR 354/16, BGHSt 61, 318, 323; Beschluss vom 5. August 2015 - 1 StR 328/15, BGHSt 61, 21, 23 f.).

d) Die Erstellung der Gutachten über die aus psychiatrischer Sicht bestehende Einsichts- und Urteilsfähigkeit der beiden Frauen führt nicht zur Begründung einer Garantenstellung aus vorangegangenen gefährlichem Tun. Denn dieses Handeln war nicht pflichtwidrig.

(BGH, Urteil vom 03. Juli 2019 - 5 StR 132/18)

Hausarzt als späterer Sterbegleiter.

Allerdings hatte er Frau D. viele Jahre als Hausarzt betreut und befand sich aufgrund der Übernahme ihrer ärztlichen Behandlung und des damit einhergehenden Vertrauensverhältnisses zunächst in einer besonderen Schutzposition für deren Leib und Leben (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 1984 - 3 StR 96/84, BGHSt 32, 367, 377; Schönke/Schröder/Bosch, aaO, § 13 Rn. 28a). Diese Pflichtenstellung als Hausarzt endete spätestens, als Frau D. ihren Sterbewunsch (nochmals) äußerte und diesen mit der von dem Angeklagten akzeptierten Bitte verband, er solle „sie nach Einnahme der Tabletten zu Hause betreuen“. Entsprechend dieser Vereinbarung oblag es ihm nur noch, als Sterbebegleiter etwaige Leiden oder Schmerzen während des Sterbens zu lindern oder zu verhindern (vgl. auch BGH, Urteil vom 3. Dezember 1982 - 2 StR 494/82, NStZ 1983, 117, 118; Beschluss vom 8. Juli 1987 - 2 StR 298/87, NJW 1988, 1532; LK-StGB/Rissing-van Saan, 12. Aufl., § 216 Rn. 29, 31 f.; MüKo-StGB/Schneider, aaO, § 216 Rn. 66; SSW-StGB/Momsen, 4. Aufl., § 216 Rn. 11; Saliger, medstra 2015, 132, 136; Berghäuser, ZStW 2016, 741, 749).

(BGH, Urteil vom 03. Juli 2019 - 5 StR 393/18)

3. Vorsatz -§ 15 StGB

a) **Bedingt vorsätzliches Handeln** setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet. Bei äußerst gefährlichen Handlungen liegt nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen und - weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt - einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt (vgl. BGH aaO).

Zwar können das Wissens- oder das Willenselement des Eventualvorsatzes gleichwohl im Einzelfall fehlen, etwa wenn dem Täter, obwohl er alle Umstände kennt, das Risiko der Tötung infolge einer psychischen Beeinträchtigung zur Tatzeit nicht bewusst ist (Fehlen des Wissenselements) oder wenn er trotz erkannter objektiver Gefährlichkeit der Tat ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolges vertraut (Fehlen des Willenselements, vgl. BGH, Urteil vom 5. Dezember 2017 - 1 StR 416/17, NStZ 2018, 206 mwN). Das Vertrauen auf einen glimpflichen Ausgang lebensgefährdenden Tuns darf dabei aber nicht auf bloßen Hoffnungen beruhen, sondern muss tatsachenbasiert sein (vgl. MüKo-StGB/Schneider, 3. Aufl., § 212 Rn. 70). Den Motiven des Täters kommt - anders als bei direktem Vorsatz - bei der Abgrenzung bedingten Tötungsvorsatzes von bewusster Fahrlässigkeit zudem nur unter bestimmten Umständen Gewicht zu (vgl. Schneider aaO Rn. 65 ff. mwN).

Soweit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen der gebotenen Gesamtschau auf eine „für Tötungsdelikte deutlich höhere Hemmschwelle“ abgestellt worden ist (vgl. Nachweise bei BGH, Urteil vom 22. März 2012 - 4 StR 558/11, aaO, S. 189), erschöpft sich dies in einem Hinweis auf die Bedeutung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) bezüglich der Überzeugungsbildung vom Vorliegen eines (wenigstens) bedingten Tötungsvorsatzes (BGH, aaO). Durch den Aspekt der „Hemmschwelle“ soll hingegen die Wertung, dass

offensichtlich lebensgefährdende Handlungen ein gewichtiges, auf Tötungsvorsatz hinweisendes Beweisanzeichen sind, nicht in Frage gestellt oder auch nur relativiert werden (vgl. BGH, aaO, S. 191; BGH, Urteil vom 5. Dezember 2017 - 1 StR 416/17 aaO).

Die Ausführungen der Jugendkammer werden den Maßstäben zur **Ablehnung eines Tötungsvorsatzes** nicht gerecht.

aa) Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte trotz erkannter objektiver Gefährlichkeit seines Tuns ernsthaft und nicht nur vage auf ein Ausbleiben des tödlichen Erfolges vertraut habe. Der Angeklagte habe die Wolldecke um 20 Uhr und damit zu einer Zeit angezündet, zu der er noch nicht damit rechnen musste, dass die anwesenden beiden Zeugen schliefen. Zum anderen habe der Angeklagte lediglich ein Feuerzeug und keinen Brandbeschleuniger verwendet. Weil die konkrete Ausführung der Tat gegen eine hohe und offensichtliche Lebensgefährlichkeit spreche, müsse der Überwindung der Hemmschwelle bei der Tötung von Menschen ein höheres Gewicht zukommen. Gegen die Überwindung dieser Hemmschwelle sprächen insbesondere die Motive des Angeklagten, der sich zur Tatzeit in einer persönlichen Krise befunden habe (Missfallen der Wohnsituation, Belastung der Beziehung zur Mutter, Tod der Großmutter).

bb) Das begegnet durchgreifenden Bedenken.

Das Landgericht lässt bei der Prüfung des bedingten Tötungsvorsatzes schon außer Betracht, dass nicht nur das erste Ober-, sondern auch das Dachgeschoss von mehreren Personen bewohnt wurde (von denen tatsächlich auch eine anwesend war). Warum der Angeklagte nur „damit rechnen musste, dass sich weitere Personen auch im ausgebauten Dachgeschoss aufhalten“ (UA S. 5), wird in den

Urteilsgründen weder belegt noch ausgeführt. Hat er aber damit gerechnet, dass sich dort Menschen befinden, so hätte das Landgericht in die Vorsatzprüfung auch die vom Angeklagten erkannten und gebilligten Folgen für diese einbeziehen müssen. Hierzu bestand schon deshalb Anlass, weil nicht nur die Tür zur Wohnung des Angeklagten, sondern auch die Treppe zum Dachgeschoss - und damit ersichtlich der Fluchtweg der Dachgeschossbewohner - aus Holz bestand und - bei weitergehendem Brandstiftungsvorsatz - nicht nur Einrichtungsgegenstände, sondern auch Teile der Decke selbständig brannten.

(BGH, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5 StR 517/18)

1. Bei einer **äußerst gefährlichen Gewalthandlung**, die insbesondere anzunehmen ist, wenn der Täter auf das Tatopfer mit einer scharfen Schusswaffe schießt, liegt es zwar nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne dabei zu Tode kommen, und dass er, weil er gleichwohl sein gefährliches Handeln beginnt oder fortsetzt, einen solchen Erfolg im Sinne eines bedingten Tötungsvorsatzes billigend in Kauf nimmt. Dies enthebt den Tatrichter aber nicht von der Verpflichtung, die subjektive Tatseite unter Berücksichtigung aller für und gegen sie sprechenden Umstände sorgfältig zu prüfen.
2. Das Tatgericht kann sich insbesondere aufgrund des festgestellten absteigenden Schusskanals und des Umstands, dass der Angeklagte ein geübter Schütze ist, ohne Rechtsfehler die Überzeugung verschaffen, dass er gezielt auf die Beine des Tatopfers geschossen und dabei darauf vertraut hat, dass er keine anderen Körperbereiche treffen werde.
3. Zwar kann eine Alkoholisierung geeignet sein, die Hemmschwelle für besonders gravierende Gewalthandlungen herabzusetzen, und damit zu einem

Umstand werden, der für die billigende Inkaufnahme eines Todeserfolgs spricht. Eine alkoholische Beeinflussung des Täters zur Tatzeit kann aber durchaus auch dazu führen, dass dieser das in seinem Tun enthaltene Risiko einer Tötung falsch einschätzt.

(BGH, Urteil vom 25. April 2018 - 2 StR 428/17)

Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner, dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit der Tatbestandsverwirklichung zumindest abfindet.

Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne durch diese zu Tode kommen und auch einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Ein Schluss von der objektiven Gefährlichkeit der Handlungen des Täters auf bedingten Tötungsvorsatz bedarf aber einer Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände des Einzelfalls (Leitsätze der Verfasserin).

(BGH, Beschluss vom 20.11.2018 - 1 StR 560/18)

Der **Irrtum des Handelnden über die Person des Angegriffenen ist auch für den Mittäter unbeachtlich (error in persona)**. Nur die Unbeachtlichkeit des Irrtums auch für den anderen Mittäter wird dem Grundsatz gerecht, dass das Eintreten eines Mittäters ins Versuchsstadium für alle Mittäter den Versuchsbeginn darstellt (§ 22 StGB). Entscheidend ist die Vorstellung des Täters von der Tauglichkeit der Handlung, die als unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung im Sinne des § 22 StGB anzusehen ist. **Die eher auf eine tatsächliche Betrachtung zugeschnittene „aberratio**

ictus“ passt bei dieser Wertung nicht. Die vorstehend genannten Grundsätze gelten nicht nur für die gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 StGB), sondern auch für die versuchte besonders schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB). Dieses Vermögensdelikt weist mit dem zusätzlichen subjektiven Merkmal der Absicht, sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern, zwar eine Besonderheit auf (sogenannte „überschießende Innentendenz“). Mittäter kann nur sein, wer mit **Bereicherungsabsicht** handelt. Wenn dieses Eingangskriterium indes erfüllt ist, ist eine Zurechnung wie bei „nicht kupierten“ Delikten möglich. Die Absicht als tatbezogenes Merkmal (BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68, BGHSt 22, 375, 380) **ändert nichts an der Struktur des Tatplans als des entscheidenden Zurechnungskriteriums.** Diese Absicht musste der Angeklagte C. M. zum Zeitpunkt des Schlags nicht „aktualisieren“.

(BGH, Urteil vom 01.08.2018 - 3 StR 651/17)

4. Verbotsirrtum -§ 17 StGB

Die vom Landgericht getroffenen Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen und zum Irrtum des Angeklagten belegen lediglich einen vermeidbaren **Verbotsirrtum**, nicht aber einen Tatbestandsirrtum, der den Vorsatz entfallen ließe. Entgegen der Auffassung des Landgerichts erfüllt das Verhalten des Angeklagten damit nicht nur den Tatbestand des fahrlässigen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften. Bei dieser Sachlage kann der Senat von sich aus den Schuldspruch - der Anklage gemäß - auf vorsätzliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften umstellen.

Der Angeklagte erfüllte den objektiven Tatbestand des § 54 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Var. 1 KWG aF. Er handelte ausweislich der Feststellungen auch vorsätzlich in Bezug auf die Darlehensvergabe und das Nicht-Innehaben einer Erlaubnis. Soweit der Angeklagte nicht davon ausging, einer Erlaubnis zu bedürfen, stellt sich dies entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht als Tatbestandsirrtum i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB, sondern als bloßer **Subsumtions- und damit als - vermeidbarer - Verbotsirrtum** i.S.d. § 17 StGB dar. Denn nach den Feststellungen der Strafkammer waren ihm sämtliche Umstände der Darlehensvergaben durch die A., die ihre Erlaubnispflichtigkeit begründeten, bekannt. Ein Täter, der die dem Gesetz entsprechende Wertung im Wege einer "Parallelwertung in der Laiensphäre" nachvollzieht und auf der Grundlage dieses Wissens den sozialen Sinngehalt des Tatbestandsmerkmals richtig begreift, also den Bedeutungssinn des Bankgeschäfts als normatives Tatbestandsmerkmal zutreffend erfasst, seine Geschäfte aber gleichwohl für rechtlich zulässig und nicht erlaubnispflichtig hält, irrt lediglich über ihr Verbotensein (BGH, Beschluss vom 26. März 2018 - 4 StR 408/17, NJW 2018, 1486, 1489; Urteile vom 15. Mai 2012 - VI ZR 166/11, NJW 2012, 3177; vom 16. Mai 2017 - VI ZR 266/16, NJW 2017, 2463; vom 27. Juni 2017 - VI ZR 424/16, NJW-RR 2017, 1004).

(BGH, Urteil vom 18. Juli 2018 - 2 StR 416/16)

5. Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit - §§ 20, 21 StGB

Eine Anordnung gemäß § 63 StGB kommt nur in Betracht, wenn zumindest eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten positiv festgestellt werden kann und wenn der Täter in diesem Zustand eine

rechtswidrige Tat begangen hat, die auf den die Annahme der §§ 20, 21 StGB rechtfertigenden dauerhaften Defekt zurückzuführen ist. Die Voraussetzungen des § 20 oder zumindest die des § 21 StGB zum Zeitpunkt der Anlasstat müssen danach zweifelsfrei festgestellt sein (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 14. Dezember 1994 - 3 StR 475/94, BGHR StGB § 63 Tat 4; Urteil vom 25. Februar 2010 - 4 StR 596/09; Beschluss vom 23. September 2015 - 4 StR 371/15).

(BGH, Beschluss vom 19.11.2019 - 4 StR 437/19)

Die Entscheidung, dass die Schuldfähigkeit des Unterzubringenden zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder i. S. von § 21 StGB erheblich vermindert war, erfordert **zunächst** die **Feststellung**, dass bei dem Täter eine **psychische Störung** vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Anschließend bedarf es näherer **Feststellungen** zum Ausprägungsgrad der Störung und deren **Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters**, die belegen, dass aufgrund der festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster die psychische Funktionsfähigkeit des Täters bei Begehung der Anlasstaten in relevanter Weise beeinträchtigt gewesen ist.

(BGH, Beschluss vom 04.04.2018 - 1 StR 116/18) S.a.: BGH, Beschluss vom 27.06.2018 - 2 StR 112/18; BGH, Beschluss vom 24.10.2018 - 1 StR 457/18; BGH, Beschluss vom 05.02.2019 - 2 StR 505/18; BGH, Beschluss vom 26.03.2019 - 1 StR 684/18)

Die Beurteilung der Erheblichkeit i. S. des § 21 StGB muss stets in Bezug auf eine **bestimmte Tat** und einen **konkreten Tatbestand** erfolgen, so dass bei